Reichs=Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Berordnung, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber Landesbeamten in ben Schutgebieten. G. 691.

(Nr. 2333.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Candesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. August 1896.

Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, mas folgt:

Artifel 1.

Das Geset, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesethl. S. 61) nebst dem dasselbe abändernden Gesete vom 21. April 1886 (Reichs-Gesethl. S. 80), sowie das Geset, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesethl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichs-Gesethl. S. 65) und das Geset, betreffend die Zurückbesörderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (Reichs-Gesethl. S. 131) sinden, soweit nicht in den nachfolgenden Artiseln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß wo in senen Geseten von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichssonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und bessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2.

Im Falle des S. 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artifel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Reiche. Gefetol. 1896.

102